

(Beschluss Verbandstag vom 11.02.2017)

# Satzung des Brandenburger Bogensportverbandes e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Brandenburger Bogensportverband e.V.“ (abgekürzt BBSV).
- 2.) Der Verein ( ab § 2 „Verband“) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter Nr. VR 3338 eingetragen und besitzt Rechtsfähigkeit.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Strausberg. Die Anschrift wird in der Geschäftsordnung des BBSV geregelt.
- 4.) Die Gründung des Vereins erfolgte am 15.07.1990.
- 5.) Die Vereinsfarben sind gelb, rot, blau (wie FITA-Scheibe), rot weiß (Fahne Land Brandenburg), Pfeil und Buchstaben sind schwarz und in der Fahne einen stilisierten Adler. (Das Symbol ist zum Schluss dargestellt.)
- 6.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Anliegen des Verbandes

- 1.) Zweck des Brandenburger Bogensportverbandes ist der freiwillige Zusammenschluss aller Bogensportvereine und Bogensportsektionen/Abteilungen von Sportvereinen im Land Brandenburg, soweit sie den Bogensport pflegen und dem Landessportbund angeschlossen sind.
- 2.) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.  
Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Der Förderung des Verbandes dienen:
  - a) Die Anerkennung der Wettkampfordnung des Deutschen Bogensportverbandes.
  - b) Die regelmäßige Abhaltung von Meisterschaften sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Bogensportverbandes.
  - c) Die Schaffung und Anwendung besonderer Übungsvorschriften, die Durchführung von Schulungs- und Trainingslehrgängen, die den Bogensport fördern.
  - d) Die sportliche Betreuung der Bogensportvereine und –Abteilungen/Sektionen und Bogensportler im Land Brandenburg.
  - e) Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
  - f) Die Unterstützung und Beratung Brandenburger Landesbehörden speziell in Fragen des Bogensports aber auch in sonstigen sportlichen Fragen.

### **§ 3 Struktur des Verbandes**

- 1.) Der Verband besteht aus Abteilungen von Vereinen / Vereinen sowie Interessenvertretungen (Sektionen) und Einzelmitgliedern die Entsprechend § 2 der Satzung tätig sind.
- 2.) Das Verbandsgebiet des BBSV ist das Land Brandenburg (§ 2, Abs 1).
- 3.) Das Gebiet des Landes Brandenburg wird in Bogensportkreise aufgegliedert. Zuständig für die Gliederung ist der Vorstand.
- 4.) Im Einvernehmen mit benachbarten Landesverbänden können in besonderen Fällen Vereine/ Abteilungen/ Sektionen, deren Sitz außerhalb des Landes Brandenburg liegt, vom Brandenburger Bogensportverband betreut werden.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

- 1.) Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.
- 2.) Der Verband ist ein Landesverband und Mitglied im Deutschen Bogensportverband 1959 e.V.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des BBSV können Vereine bzw. Abteilungen/Sektionen von Vereinen werden, die die Voraussetzungen des § 2, Abs. 1, erfüllen.
- 2.) Einzelmitglied des BBSV kann jede natürliche Person werden. Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter beim Vereinseintritt vertreten.
- 3.) Juristische Personen und andere körperschaftlichen Einrichtungen können dem Verband als Mitglied beitreten. Diese werden beim Beitritt wie bei der Ausübung der Mitgliederrechte durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.
- 4.) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
- 5.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des BBSV zu richten. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Geldforderungen des Verbandes.
- 6.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr, Grundbeitrag, Umlagen**

- 1.) Bei Aufnahme als Mitglied erhebt der Verband eine Aufnahmegebühr.
- 2.) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, dieser ist jährlich im voraus zu zahlen.
- 3.) Die Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Umlagen dienen zur Finanzierung der allgemeinen Verbandsaufgaben. Über die Höhe dieser Aufnahmegebühr, des Grundbeitrages und der Umlagen beschließt der Verbandstag.
- 4.) Ehrenmitglieder des Verbandes werden von der Beitragspflicht befreit.
- 5.) Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühren und des Beitrages beim Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen.

6.) Einzelheiten werden durch die Finanzordnung geregelt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Vereine und Abteilungen/Sektionen sowie Einzelmitglieder sind die Träger des Brandenburger Bogensportverbandes. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den Brandenburger Bogensportverband vertreten zu lassen, und die durch den Brandenburger Bogensportverband geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Brandenburger Bogensportverband erkennen die Vereine/Abteilungen/Sektionen und ihre Mitglieder die Satzung und die Sportvorschriften sowie die Satzung des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V. an.  
Sie verpflichten sich gleichzeitig, stets die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und alle der ordnungsgemäßen Verwaltung dienenden Anweisungen des Verbandes pünktlich zu erfüllen.
- 3.) Die Mitglieder des BBSV sind berechtigt, an Verbandstagen und allen kulturellen bzw. sportlichen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 4.) In ein Verbandsorgan kann jedes Mitglied des Verbandes gewählt werden wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist eine besondere Vollmacht des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, einfache Mehrheit. Einzelheiten regelt der § 14 der Satzung.
- 6.) Die Vereine/Abteilungen/Sektionen sowie Fördermitglieder haben alljährlich bis zum 31.12. des vergangenen Jahres Mitgliederlisten in der vorgeschriebenen Form an den Verband einzureichen. Es sind alle Mitglieder (aktive, passive und Fördermitglieder) zu melden.

## **§ 8 Haftung**

- 1.) Der Verband haftet mit seinem Vermögen.
- 2.) Für Schäden, die Dritten in Ausübung der Tätigkeit des Verbandes entstehen, ist der Verband verantwortlich.
- 3.) Mitglieder des Vorstandes oder Handelnde im Auftrag des Vorstandes, die bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verband für einen dadurch entstehenden Schaden entsprechend dem BGB verantwortlich.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des BBSV. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verbandstages von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unberechtigt den Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht bis zum 31.01. des Jahres entrichtet. Die Streichung ist dem Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Der Ausschluss aus dem BBSV erfolgt, wenn ein Mitglied in schuldhaft grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch den Verbandstag des BBSV, zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Verbandstages ist dem Mitglied schriftlich zu übergeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied unter Angabe der Gründe Berufung beim Fachausschuss Recht und Satzung (§12 der Satzung)

einlegen.

- 5.) Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Leistung geschuldeter Beiträge, einschließlich derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.
- 6.) Beiträge, Freiwillige Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden beim Ausscheiden nicht zurückerstattet.
- 7.) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, der bisher bezahlte Beitrag verfällt ohne Rückerstattungsansprüche.
- 8.) Vereine, die Ihre Gemeinnützigkeit verlieren, sind automatisch nicht mehr Mitglied des Landesverbandes BBSV.

## **§ 10 Organe des Verbandes**

- 1.) Verbandsorgane sind
  - a) der Verbandstag des Brandenburger Bogensportverbandes
  - b) der Vorstand
  - c) die Fachausschüsse.
- 2.) Organe der Abteilungen/Vereine und Sektionen sind
  - a) die Mitgliederversammlungen,
  - b) die Leitung.
- 3.) Die Ausübung eines Verbandsamtes ist ehrenamtlich. Die dabei entstehenden und nachgewiesenen Kosten können ersetzt werden.  
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Geschäftsführung des Verbandes kann durch einen angestellten Geschäftsführer und oder durch weitere Mitarbeiter erfolgen, wenn die anfallenden Aufgaben unzumutbar für die ehrenamtliche Tätigkeit werden.

## **§ 11 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem 1. Vizepräsidenten
- dem 2. Vizepräsidenten
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Der Verbandstag kann zusätzlich 1 – 3 Beisitzer als Vorstandsmitglieder wählen.

- 2.) Die Rechtsvertretung des BBSV e.V. erfolgt gemäß § 26 BGB durch

- den Präsidenten
- den 1. Vizepräsidenten und
- den Kassenwart.

Die Rechtsvertretung hat mindestens durch zwei der vorgenannten Funktionen zu erfolgen.

3.) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen des Verbandstages
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführungen, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung.
- fachliche Betreuung und Information zu gefassten Beschlüssen des Vorstandes sowie der Fachausschüsse an die Mitglieder des Verbandes (§ 5 Abs. 1 – 4).

4.) Jedes Vorstandsmitglied kann nach notwendigem Ermessen seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an den Verbandstag zu richten.

5.) Der Vorstand ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, die Weiterführung dessen Geschäfte durch ein anderes Vorstandsmitglied zu gewährleisten.

6.) Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 Abs. 2 wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

7.) Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten, vom Präsidenten gegenzuzeichnen und beim 1. Vizepräsidenten zu archivieren.

8.) **Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.**

9.) Vergütung für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Weiteres regelt die Finanz- u. Gebührenordnung.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhen des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 12 Fachausschüsse**

- 1.) Zur Unterstützung des Vorstandes sind Fachausschüsse tätig, deren Vorsitz dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes obliegt. Die Ausschüsse wählen einen Stellvertreter und nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Vorstandes und des Vorstandes zu beachten.
- 2.) Weitere Festlegungen zur Tätigkeit der Fachausschüsse werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 3.) Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Aufgaben Ausschüsse zeitlich befristet einzusetzen.

## **§ 13 Der Verbandstag**

- 1.) Der Verbandstag des Brandenburger Bogensportverbandes ist das oberste Verbandsorgan und wird jährlich bis zum 31.03. des Jahres durchgeführt.  
Das Stimmrecht wird im §14 der Satzung festgelegt. Die vom Verbandstag gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes gemäß §§ 13 Abs. 6 und 7.
- 2.) Der Verbandstag ist zuständig für
  - a) Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Verbandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - c) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Festsetzung von Grundbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Bestätigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes
  - i) Auflösung des Verbandes
- 3.) Die Einberufung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen erfolgen. Die Frist gilt auf jeden Fall als gewahrt, wenn die Einladung 30 Tage vor dem Verbandstag an die letztbekannte Anschrift der Mitgliedervereine/ Einzelmitglieder abgesandt wurden.
- 4.) Anträge an den Verbandstag sind zu begründen und können nur behandelt werden wenn sie 20 Tage vor dem Verbandstag schriftlich eingereicht sind. Der Vorstand und die Vereine/Abteilungen/Sektionen sind bei der Antragstellung gleichberechtigt oder die Unterstützung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nachgewiesen werden kann. Die zur Beschlussfassung vorgesehenen Anträge sind den Delegierten spätestens 10 Tage vor dem Verbandstag bekanntzugeben.
- 5.) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Ablehnung.
- 6.) Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 7.) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 8.) Ein außerordentlicher Verbandstag des Brandenburger Bogensportverbandes ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten des vorangegangenen Verbandstages es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Die Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

- 9.) Über die Beschlüsse des Verbandstages und über die Ereignisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Vereinen/Abteilungen/Sektionen sowie Einzelmitglieder binnen zwei Monaten zuzustellen. Gehen binnen 4 Wochen nach dem Verbandstag keine schriftlichen Einsprüche ein, gilt das Protokoll vom Verbandstag als bestätigt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer, der vor Beginn des Verbandstages zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Stimmrecht und Abstimmung**

- 1.) Bei Verbandstagen haben Abteilungen/Vereine und Sektionen
- bis zu 20 Mitgliedern zwei Stimmen
  - bis zu 40 Mitgliedern drei Stimmen
  - bis zu 60 Mitgliedern vier Stimmen
  - über 60 Mitgliedern fünf Stimmen
  - die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme, ihr Stimmrecht erlischt nach Neubesetzung der von ihnen innegehaltenen Position.
- 2.) Das Stimmrecht der Abteilungen, Vereine und Sektionen errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 31.12. des vorangegangenen Jahres. Fehlende Mitgliedermeldung bis zum 31.12. des vergangenen Jahres bedeutet fehlendes Stimmrecht.
- 3.) Bei Verbandstagen hat jeder Delegierte - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung bei Ausübung des Stimmrechtes auf andere Delegierte ist nicht zulässig.
- 4.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

- 1.) Der Verbandstag wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Kassenprüfer, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2.) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 3.) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- 1.) Die Auflösung des Verbandes kann auf einem Verbandstag mit der Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erfolgen.
- 2.) Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 3.) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Behindertensport im Land Brandenburg.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

### **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.02.2017 durch den Verbandstag des Brandenburger Bogensportverband e.V. beschlossen worden.

**Änderungen sind dick schwarz markiert und unterstrichen!**